

Besondere Vertragsbedingungen der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Sicherheit für Vertragserfüllung

Der Auftragnehmer hat spätestens 14 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme in Form einer Bürgschaft zu erbringen. Für die Ausstellung der Bürgschaft ist ausschließlich das der Bestellung beiliegende Formular 421 – Vertragserfüllungsbürgschaft aus dem VHB-Bund zu verwenden. Als Bürgen werden nur Kreditinstitute und Kreditversicherer akzeptiert, die in der Europäischen Union zugelassen sind. Konzernbürgschaften werden nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber zugelassen.

Solange der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht leistet, ist der Auftraggeber berechtigt, von vereinbarten Zahlungen jeweils 5 % einzubehalten und auf ein eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der Betrag wird in diesem Fall nicht verzinst. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, diesen Einbehalt durch Stellung einer Bürgschaft nach oben genannter Maßgabe abzulösen.

Wenn sich der Vergütungsanspruch infolge von Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags im Hinblick auf Mehrleistungen um mehr als 5 % erhöht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der nächsten Zahlung eine weitere Sicherheit in Höhe von 5 % des zusätzlichen Vergütungsanspruchs zu leisten.

Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung kann vom Auftragnehmer bzw. dem Bürgen nach der Abnahme und Leistung einer Sicherheit für Mängelansprüche zurückgefordert werden.

Sicherheit für Mängelansprüche

Liegt der Nettowert der Schlussrechnung bei 100.000,00 € und höher hat der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme in Form einer Bürgschaft zu erbringen. Für die Ausstellung der Bürgschaft ist ausschließlich das der Bestellung beiliegende Formular 422 - Mängelansprüchebürgschaft aus dem VHB-Bund zu verwenden. Als Bürgen werden nur Kreditinstitute und Kreditversicherer akzeptiert, die in der Europäischen Union zugelassen sind. Konzernbürgschaften werden nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Einkauf der Auftraggeber zugelassen.

Sollte der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung beibringen, ist der Auftraggeber berechtigt, den entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung einzubehalten und auf ein eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen. Der Betrag wird in diesem Fall nicht verzinst.

Die Mängelansprüchebürgschaft bzw. der Sicherheitseinbehalt kann von dem Bürgen bzw. der Auftragnehmer zurückgefordert werden, wenn die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche der Auftraggeber erfüllt sind.

Abnahme/Gefahrenübergang

Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

Die Abnahme erfolgt grundsätzlich förmlich mit dem Vordruck des Auftraggebers.

Einen Anspruch auf Teilabnahmen hat der Auftragnehmer nicht. Werden Teilabnahmen durchgeführt, so beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen erst mit der Gesamtabnahme.

Beantragt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung schriftlich die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen. Voraussetzungen der Abnahme sind:

- sämtliche geschuldeten Leistungen wurden vertragsgemäß erbracht, unwesentliche Mängel oder geringfügige Restarbeiten stehen der Abnahme nicht entgegen,
- sämtliche für die Abnahme notwendigen behördlichen Genehmigungen, Abnahmen, Unterlagen und Nachweise liegen dem Auftraggeber vor,
- sämtliche vom Auftragnehmer zu erstellenden Dokumentationen liegen dem Auftraggeber vor.

Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und dabei – soweit notwendig – die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte ohne zusätzliche Berechnung zu stellen.

Abrechnung

Die Abrechnung der erbrachten Leistung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise und Stundenverrechnungssätze.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der vertraglich vereinbarten Posten einzuhalten und die vertraglich vereinbarten Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Aufmaßblätter, unterschriebenen Lieferscheine, Mengenberechnungen, Zeichnungen oder sonstige geeignete bzw. vereinbarte Belege sind beizufügen.

Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden auf Antrag gewährt, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

Haftung

Soweit keine andere vertragliche Haftungsvereinbarungen vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftragsgebers gemäß §§ 280 bis 284 BGB folgende Regelungen:

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertragsumfang insgesamt auf den dreifachen Bruttoauftragswert beschränkt.
- Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung ist.
- Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Arglist.
- Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Gewährleistungen

Für die Verjährung von Mängelansprüchen gilt eine Verjährungsfrist gemäß § 13 VOB/B.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihr ausgeführten Leistungen in allen Punkten den gestellten Forderungen entsprechen.

Mit Annahme des Auftrages übernimmt der Auftragnehmer die volle Gewährleistung für die Funktion seines Liefer- und Leistungsumfanges bzw. die Funktion der Gesamtanlage unter Einbeziehung der vorhandenen Ausrüstungen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für fachgerechte Konstruktion, geeignetes Material und einwandfreie Herstellung sowie dafür, dass das Werk die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und die geforderten Funktionen erfüllt, dem Stand der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Gegenstand der Mängelansprüche sind die mit der Beauftragung übertragenen Leistungen und Funktionen.

Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formfordernisses.

Salvatorische Klausel/Gerichtsstand/Erfüllungsort

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen sind, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand Duisburg festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.